



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Thomas Pletscher
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: thomas.pletscher@economiesuisse.ch

Ort, Datum

Aarau, 13. September 2010

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2010\Kartellgesetz\Brief Vn KG.docx

Ansprechperson

Marco Caprez

Telefon direkt

062 837 18 06

E-Mail

marco.caprez@aihk.ch

Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes (KG)

Sehr geehrter Herr Pletscher

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 6. Juli 2010 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Wir beurteilen die Vorlage wie folgt:

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst eine klarere Abgrenzung zwischen Untersuchungs- und Gerichtsbehörde. Die geltende gesetzliche Grundlage erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht überholt, eine Änderung dringend notwendig.

Was die Zusammensetzung des Gerichts betrifft, so lehnen wir die Vorlage des Bundesrates, wonach Fachrichter für keine (wirtschaftlichen) Interessenverbände arbeiten dürfen, entschieden ab. Art. 30 BV garantiert einen unabhängigen Richter. Dieser Grundsatz ist in der Lehre und Rechtsprechung unbestritten. Falls ein Richter befangen sein sollte, so hat er in der jeweiligen Angelegenheit in den Ausstand zu treten. Weitergehende Einschränkungen erscheinen nicht angezeigt, im Gegenteil: Die Revisionsbestrebungen sind sogar kontraproduktiv, weil das Bundeswettbewerbsgericht vom Fachwissen der Verbandsvertreter durchaus profitieren könnte.

Aus Wettbewerbs- bzw. volkswirtschaftlichen Gründen ist einer Lockerung der Behandlung vertikaler Vereinbarungen zuzustimmen. Sachgerecht erscheint eine differenzierte Beurteilung solcher Abreden unter Abwägung von wettbewerbsfördernden und wettbewerbshemmenden Elementen. Diesem Umstand wird mit den beiden Varianten nun Rechnung getragen, welche sich gegenseitig auch nicht ausschliessen. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer bevorzugt aufgrund der etwas differenzierteren Ausgestaltung Variante 2. Die Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung durch zwei Formen von Vertikalabreden wird dabei beibehalten. Mit der Einführung der nicht erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen können nur geringfügige Abreden zugelassen werden. Indem der Begriff des nur geringen Anteils am Markt anhand von Schwellenwerten per Verordnung (und nicht mit einem Bundesgesetz) angepasst werden kann, besteht auch nicht die Gefahr von zu starren Werten. Gleichzeitig wird aber – im Gegensatz zur Variante 1 – eine klare gesetzliche Regelung geschaffen.

Was die Zusammenschlusskontrolle angeht, so besteht aus unserer Sicht kein Reformbedarf im Vergleich zur heute geltenden Regelung, weshalb die AIHK beide Varianten ablehnt. Als kleineres Übel betrachten wir Variante 2, wonach nur noch das Kriterium der



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Marktbeherrschung bei Zusammenschlüssen relevant sein soll. Im Gegensatz zur 1. Variante bedarf es bei letzterer weniger Ressourcen. Der Wettbewerb wird weniger stark eingeschränkt.

Die Verbesserung des Widerspruchsverfahrens erscheint aus Unternehmenssicht erforderlich. Für dynamische Märkte erachten wir die heutige 5-Monats-Frist, innert der die Wettbewerbsbehörde tätig werden muss, als zu lang. Die Verkürzung der Frist auf 2 Monate fördert die Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen, obwohl auch 2 Monate relativ lange sind. Ferner begrüßen wir, dass Sanktionen neu nur noch bei Eröffnung einer formellen Untersuchung und nicht wie bisher bei Eröffnung einer informellen Vorabklärung ausgesprochen werden können.

Schliesslich ist aus Sicht der Unternehmen die Klagemöglichkeit von Endkunden abzulehnen, da die Gefahr von Zivilklagen nun praktisch jederzeit besteht und es dadurch bis hin zu einer Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung kommen kann. Weiter kann eine Flut an Klagen nach amerikanischem Vorbild nicht mehr ausgeschlossen werden. Ferner ist unklar, wer die Kosten eines solchen Verfahrens bei Unterliegen des Endkunden zu tragen hätte. Sofern man diese Frage analog dem Gesellschaftsrecht regeln würde, hätten involvierte Unternehmen mit einigen Kosten zu rechnen, da Privatpersonen in ähnlichen Verfahren kaum Kosten zu entrichten haben, unter Berücksichtigung des Streitwertes aber teilweise hohe Verfahrenskosten anfallen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Jan Krejci
lic. iur.